

*Mo. Dr. Papanterra
11/5/24 M.*

B. Pte 15, m. 9-095 v

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Imigração



Anno: 1924

47
9

Data 21 de Janeiro de 1924.

" C. RIO GRANDENSE "

Interessado BRUNO MANNIGEL



Assumpto Pede a restituição de passagem pelo o seu transporte e sua familia do porto de Bremen á Santos.



3
Guilherme Macedo

DEUTSCHES
REICH



REISE-
PASS

2. d. Hillenbrandt Markt Leipzig
in Markt, entworfen 11. 7. 18. 03
Soltau, den 12. Nov. 1925



Reise

DEUTSCHES REICH

IMMIGRATION



1 JAN 1926

SANTO

REISEPASS

Nr. 230

NAME DES PASSINHABERS

Bruno Mannigel

BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU

Marie geb. Peltens

UND VON 3 KINDERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT

Preußen

Ehefrau



Unterschrift des Paßinhabers

Anton Murnitzel

und seiner Ehefrau

Maria Murnitzel

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Sollau, den 14. November 1920.
 Der Landrat
[Signature]

2

PERSONENBESCHREIBUNG

	Ehemann	Ehefrau
Beruf	Selbständiger	—
Geburtsort	Wittig	Selverdingen
Geburtstag	30. Januar 1893.	26. November 1891.
Wohnort	Selverdingen	Selverdingen
Gestalt	mittel	mittel
Gesicht	oval	oval
Farbe der Augen	blau	blau
Farbe des Haares	blond	blond
Besond. Kennzeichen	keine	keine

KINDER

Name	Alter	Geschlecht
Walter	8. Sept. 1919.	m.
Erika	25. Nov. 1920.	w.
Gerhard	16. Aug. 1922	m.

3

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Fuland und Brasilien

Der Paß wird ungültig am

13. November 1925.

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Soltan, den 14. November 1925.

Datum

Der Landgraf

Unterschrift

Jahr

VERLÄNGERUNGEN

1.
Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

2.
Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

3.
Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

No. 684

Visto. — Bom para viagem com destino ao
Brasil. Consulado Geral da Republica
dos Estados-Unidos do Brasil em
Bremen 30 de Novembro de 1923.

Consul Geral

Paulo de Azevedo



\$2.²⁰

Paulo

Unklarheitsbriefmarken z. J. Nr. 230

Gegen die Antarktis hat
Forschungsbotschafter Bruno Hennig
mit Schneewerdingen über seine
südlich zugehörigen Grenz-
überführung, welche befehlen kann
südwärts zu landen.

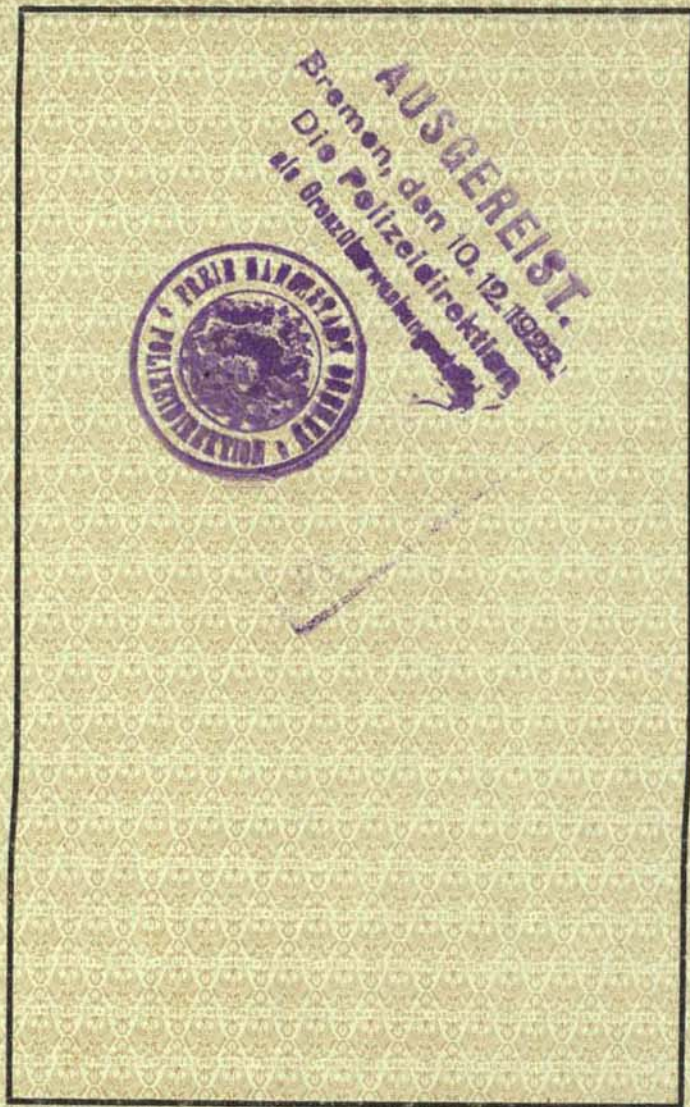
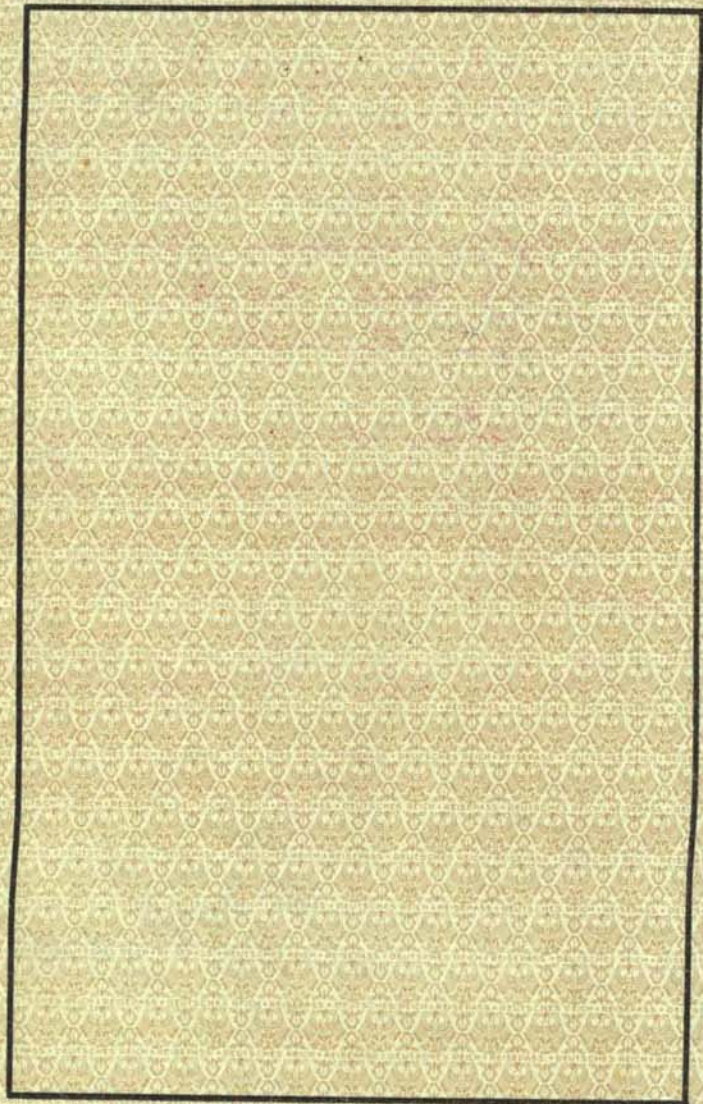
Dieser Marken gilt
2 Monate, gültig nicht über die
Gültigkeitsdauer der Pässe
findet.

Lötter, den 17. November 1923

Erzogen



49
Fischer



Vertrag über Beförderung nach einem anfeuerungspolitischen Satzen ohne Frachtwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte № 13377

Klasse 2. M. 1

3. ~~Stufe~~ ~~Kabin~~ — M.

3. ~~St. Kabin~~ ~~Stett~~ — M.

3. Klasse ~~Mohndorf~~ M.

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorhand) ist der nachfolgende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seezeit wird übernommen von Bremen über Bremerhaven (Nordensham) **10. Dezember 28.** in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes **I WERRA**

2. Der Fahrpreis wurde für die nachfolgend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:
des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Satzen von Rio de Janeiro

No.	Namen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	zuletztiger Wohnort	Stadt oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Schiff	Fahrpreis für die Seezeit ab Bremen
1.	<i>Wolke</i>	<i>Ernst</i>	<i>27</i>	<i>verh.</i>	<i>Wohnverdingen</i>	<i>Freiburg</i>	<i>Kaufmann</i>	<i>K 12.00</i>	
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									

Zw Gängen:

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, bis zum anfeuerungspolitischen Satzen nichts mehr zu entrichten.

3. Die **Winfahrt** erfolgt vom **Hauptbahnhof** ober vom **Breithafen** zu Bremen am

10. Dez. 23.

19 um Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Aussteigen zur festgesetzten Abfahrtszeit die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu dem in diesem Betrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bzw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verkauften in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Betrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bzw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswandererstationäre gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, zu dem Betrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.

Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Eintritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverzüglich zurückerstattet. Treitt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Betrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückerlangt werden.

Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlaglöse mit Matragen, Kopfkissen und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Toilettenwasser, sowie die erforderlichen Wasch- und Reinigungsmittel und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.

Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Handgepäck, Koffer, Koffer, Taschen usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Beförderung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorchriftsmäßig ausgefüllten Gewächselisten der Gesellschaft versehen sein. Die benutzten Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.

Hinsichtlich der Gewährung von Freigegepäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd. Die Abfertigung des Gepäckes erfolgt nur nach den Käfen, die von dem Dampfer des Norddeutschen Lloyd angelassen werden. Für die Anschaffung der Gepäckstücke sind Dampf- und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertgegenstände sind während der Reise dem Passagier des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt. Zum Überhandeln werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit der vorchriftsmäßigen Verpackung des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgefüllt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £2. — es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorchriftsmäßig ausgefüllten Gewächselisten versehen und wofür keine Quittungen ausgefüllt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung. Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäckes müssen während der Reise der Schiffsleitung bzw. nach An- kunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sofortig und vor Antritt der Reise erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irtümlicher Besetzung des Gepäckes kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Schiffes, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Schiffes, die durch Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehenden Verluste über Reisegepäckversicherung befördern. Wir empfehlen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Sturmfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäckes nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außer-europäischen Ausflugsreisen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Betrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverzüglich zurückerstattet. Sollte der Reisende im überseeischen Landungsstation von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.

12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Antritt in Rio de Janeiro während der Unternehmung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.

13. Die Reisenden werden im Ausflugsreisen von Agenten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.

14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Antritt bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungsstation zu erheben. Wenn dafelbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.

15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Betragen des Unternehmers verständnißlos unterzeichnet worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmensiegel.

Bremen, den

10. Dez. 23.

Norddeutscher Lloyd

Name des Unternehmers.

Unterchrift des Reisenden
(bei Familien des Familienvorstandes).

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrtkarte № 13331

Liste 2. № 25/19

- 3. Klasse Kabine — №.
- 3. St. Kammerbett №.
- 3. Klasse Wohndeck №.

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:
10 Dezember 23.

Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von Bremen über Bremerhaven (Nordenham) am **10 Dezember 23.**
W E R K A
 in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Rio de Janeiro

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Kunz	Anton	30	Manf.	Samsung	Preußen	Müller	—	12. —
2	—	Martin	32	Manf.	—	—	—	—	12. —
3	—	Walter	7	Kind	—	—	—	—	3. —
4	—	Emil	3	Kind	—	—	—	—	3. —
5	—	Herhard	1	Kind	—	—	—	—	3. —
6									
7									
8									
9									
10									

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt von Hauptbahnhof zu Bremen am **10. Dez. 23.** oder vom Freihafen

Uhr — Vorm. — Nachm.

Im Ganzen: 35. —



Das Gepäc ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lohngewächshalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich stündlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgebühres nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Verträge festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (begw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Verträge bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkauf und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Verträge zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.

5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Eintritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht stehende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhandelt ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverzüglich zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Verträge zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückerlangt werden.

6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matrasen, Kopfkissen und Schloßdecke und das erforderliche Waſch-, Eß- und Trinkgeschirr, das erforderliche Waſch- und Trinkwaſſer, sowie die erforderlichen Waſch- einrichtungen zur Verſorgung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.

7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.

8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgeschirr, Linnensgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vor- schriftsmäßig auszufüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.

Hinsichtlich der Verwahrung von Reisegepäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Abfertigung des Gepäckes erfolgt nur nach den Väsen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelandet werden. Für die Anschließbeförderung des Gepäckes mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Verloren sind während der Reise dem Zehlmelster des Schiffes zur Auslieferung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandlungen werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gericht- lich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorchriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, in **Reisegepäck** des Schiffes untergebracht ist und wofür **Reisegepäck** angegeben ist, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als 2. —, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorchriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen sind und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäckes müssen während der Reise der Schiffsführung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter logisch und vor Fremdsprachnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Verlesung des Gepäckes kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmitteis, Feuer, Überschwemmung, Eindringen von Seewasser, Feuer, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemannsfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkauf und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäckes nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außer- europäischen Anstufungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkauf und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außer europäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht stehende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhandelt ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverzüglich zurückerstattet. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückerstattet.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.

12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in **Rio de Janeiro** während der Unternehmung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.

13. Die Reisenden werden im Auslieferungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.

14. Besondere über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn dastelbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.

15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Die Einverständnisse unterschrieben werden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenempfel.

Bremen, den 10. Dez. 23.

Norddeutscher Lloyd
Name des Unternehmers.

(bei Familien des Familienvorstandes)
Unterschrift des Reisenden

S. Paul

13

Colônia Rio-grandense, 21 de Janeiro de 1924.
Município de Conceição do Monte Alegre
Estação de Cardos de Almeida, Sorocabana.

DIRECTORIA DE TERRAS
DE CONCEIÇÃO DO MONTE ALEGRE

OFFICIAL MAIOR

Essemo. Sr. Dr. Secretário de Estado dos Negócios
da Agricultura, Commercio e Obras Publicas
do Estado de São Paulo.

Bruno Mannigel, de 30 annos, imigrante,
chegado ao porto de Santos no dia 1 de Janeiro de 1924
pelo vapor allemão. Terra procedente do porto de
Bremen, Alemanha, junto com sua familia com-
posta de sua mulher Marie, de 32 annos, de seu filho
Walter, de 4 annos, da sua filha trika, de 3 annos, de
seu filho Gerhard, de 1 anno e de seu sobrinho
Friedrich Baden, de 21 annos, achando-se loca-
lizado na Colônia Rio-grandense, Districto de Mara-
cáhy, Município de Conceição do Monte Alegre, con-
forme provamos documentos juntos, e tendo pago as
passagens, vem, respectosamente, pelo presente, requerer
digne-se V. Excia., de accordo com a lei, autorizar a
restituição, ao suplicante, da importancia de £ 45.00
(quarenta e cinco libras esterlingas) conforme prova
os documentos, quer dizer passagens juntos nos
13351 e 13377.

Colônia Rio-grandense, 21 de Janeiro de 1924

Bruno Mannigel



Directoria Geral
EXPEDIENTE

MAI 28 1924
Registado
Protocolo N. 6 Hs.
Hildebrand

DIR. DA AGRICULTURA
do Expediente
MAI 28 1924
N.º 04810
DIRECTORIA GERAL

aul 461-12-Reg. p. 86

16

A T T E S T A D O
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pelo presente attesto, que o Snr, BRUNO MANNIGEL é
immigrante e trabalha junto com a sua familia composta de mulher,
3 filhos e sobrinho na lavoura da fazenda Capivara de propriedade
de Otto Isernhagen desde o dia 5 de Janeiro de 1924.

Colonia Ridgandem, 5 de Maio de 1924

Otto Isernhagen



DECLARAÇÃO

Nos termos da presente declaração atesto, que o Snr. BRUNO MANNIGEL junto com a sua familia composta de sua mulher Marie, seus filhos Walter e Gerhard, sua filha Erika e seu sobrinho Friedrich Baden trabalha como colono na fazenda Capivara, Comarca de Assis, desde o dia 5 de Janeiro de 1924.

*Mandado, 3 de Maio de 1924
Fecho com o selo de 300 Reis*



Julio Teixeira de Carvalho
Escrivão de Paz e Tabellão
MARACAHY - E. S. Paulo

*deu-se a feitura supra e deu fe.
comarca de Assis, 3 de Maio de 1924.
Em test. do. ou verossim.
Julio Teixeira de Carvalho
Tabellão de Paz*

8

Ao Departamento Estadual do Trabalho para que se digne mandar
informar.

Directoria de Terras, 3 - 6 - 1924.

G. Costa

.....
Director Interino.

N. 544

BRUNO MANNIGEL, allemão, serrador, com 31 annos de idade, sua mulher Maria, com 32, e seus filhos Walter, com 4, Erika, com 3, e Geraldo, com 1, - procedentes do porto de Bremen, pelo vapor "Werra", entraram na Hospedaria deste Departamento em 2 de Janeiro ultimo, e seguiram para a fazenda do Sr. Otto Isernhagen, na estação de Cardoso de Almeida, contractados, como colonos, de accôrdo com a procura n. 5742.

BADEN FRIEDRICH, allemão, agricultor, solteiro, com 21 annos, veio na mesma data e seguiu para a mesma fazenda, não constando, dos registros desta repartição, seja sobrinho do requerente, como allega este.

A localização da mencionada familia está em ordem. - São Exhibidos dois documentos relativos ás despesas com as passagens, cujas importancias assim de discriminam:

Bruno Mannigel e familia - £ 33 (trinta e tres libras esterl.);
Baden Friedrich - £ 12 (doze libras esterlinas).

Departamento Estadual do Trabalho, S. Paulo, 27 de Dezembro de 1924.

Luiz Corrêa
DIRECTOR.

ao Sr. Arnaldo

27-12-24

de arq

3º officio

Servido de Hefe do Setor

Bruno Marnigel pede resti-
tuicao de quantia que dependeu com o
seu transporte e o da sua familia.

a familia em questao não tem
3 pessoas de 12 até 18 annos.

Levy, 31-12-924

Qual do Bontz
Official.

In dependido.

Le. Costa

Director inf.

2-1-25.

Recebi da directoria de
Teres e meu passaporte que estava
no presente auto

Teres 21-11-925-

Friedrich Baden